

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs.3 S 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden-Ottmarsbocholt“

Die Bürgerwind Ottmarsbocholt GmbH & Co. KG, Langeland 18, 48308 Senden, hat mit Antrag vom 24.02.2022 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E3 der Fa. Enercon mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einer Gesamthöhe von ca. 199,83 m auf dem Gemeindegebiet Senden auf den Grundstücken Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 62,63 (WEA 1) und Flur 6, Flurstück 143 (WEA 2) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die zwei Anlagen sollen in 2023 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 30.06.2022 bis einschließlich zum 29.07.2022 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreis Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
2. Gemeinde Senden, Fachbereich IV, Planen, Bauen und Umwelt, Münsterstr. 30, 48308 Senden;
3. Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
4. Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 – Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Levers, Tel.: 02541/18 7148, Frau Ebbing, Tel.: 02541/18 7158 oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per Email: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de;

- für die Gemeindeverwaltung Senden: Bolle, Tel.: 02597/699 334 oder per Email: bauleitplanung@senden-westfalen.de
- für die Gemeindeverwaltung Ascheberg: Herr Lohmüller, Tel.: 02593/609 6014 oder per Email: lohmueller@ascheberg.de
- für die Stadtverwaltung Lüdinghausen: per Email: planung@stadt-luedinghausen.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schattenwurfprognose, planGIS, Dezember 2021
- Schallimmissionsprognose, Januar 2022
- Hinweis Baugrunduntersuchung
- Baugrunduntersuchung, Koppelberg & Gerdes, November 2021
- Stellungnahme zu einer potenziellen optisch bedrängenden Wirkung, planGIS, Dezember 2021
- Turbulenzgutachten / Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV Nord, Dezember 2021
- UVP-Vorblatt, stadtlandkonzept, Februar 2022
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Bericht zur avifaunistischen Erfassung, stadtlandkonzept, Februar 2022

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „WP Senden-Ottmarsbocholt“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30.06.2022** bis einschließlich zum **29.08.2022** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Senden-Ottmarsbocholt“ vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwendenden tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung).

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 21.09.2022, ab 09:00 Uhr, im Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 21.06.2022

Der Landrat
70.1-2022/0192a
Im Auftrag

gez.
Geburek
